Satzung

über abgaberechtliche Vorschriften und über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen aus Anlass der Neugliederung der Stadt Hagen vom 31. Januar 1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassusng der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 1974 (GV NW S.1504), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengeseetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV NW S. 60), des § 23 (1) S. 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1974 (BGBI I S. 1971), des § 19 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV NW S. 321/SGV NW 611), des § 18 (2) S. 3 und § 19 (3) des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV NW S. 305/SGV NW 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV NW S. 568) sowie des § 8 (1) und (3) des Bundesfernstraßengesetzes vom 06. August 1961 (BGBI I S. 1742) in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBI I S. 2413) und des Gesetzes zur Neualiederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn (Sauerland/Paderborn-Gesetz) vom 05. November 1974 (GV NW S. 1224) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 09. Januar 1975 beschlossen:

§ 1 - Lohnsummensteuer

- (1) Für Garenfeld und die eingegliederten Gemeindeteile Breckerfeld und Waldbauer wird ab 01.01.1978 die Lohnsummensteuer eingeführt.
- (2) Für alle eingegliederten Gemeiden und Gemeindeteile wird als Besteuerungsgrundlage allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahres bestimmt.

§ 2 - Hundesteuer

Für Hohenlimburg gilt ab 01.01.1976 die Hundesteuersatzung der Stadt Hagen vom 27.12.1971.

§ 3 - Jagdsteuer

Für Hohenlimburg und Berchum sowie für die eingegliederten Gemeindeteile Breckerfeld und Waldbauer gilt ab 01.01.1976 die Jagdsteuersatzung für die Stadt Hagen vom 27.12.1971.

§ 4 - Vergnügungssteuer

Für Hohenlimburg und Berchum gilt ab 01.01.1975 die Satzung der Stadt Hagen über die Entrichtung der Vergnügungssteuer vom 30.05.1968.

Stand 12/98 1

§ 5 - Benutzungsgebühren für den Grundbesitz

Für Hohenlimburg und Berchum sowie für die eingegliederten Gemeindeteile Breckerfeld und Waldbauer gelten die gebührenrechtlichen Teile der Satzung über die Müllabfuhr und über Müllabfuhrgebühren vom 24.12.1970 mit Nachträgen, zuletzt vom 23.12.1974, der Satzung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Hagen vom 28.12.1970 mit Nachträgen, zuletzt vom 20.12.1974 und die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 28.12.1975 mit Nachtrag vom 29.11.1974 einschließlich der Änderung in § 10 dieser Satzung ab 01.01.1976.

§ 6 - Sonstige Benutzungsgebühren und Erlaubnisse

Für Hohenlimburg und Berchum sowie für die eingegliederten Gemeindeteile Breckerfeld und Waldbauer gelten die folgenden Satzungen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Hagen vom 01.12.1971, Satzung über die Benutzung der Krankenwagen der Berufsfeuerwehr Hagen vom 03.12.1971 nebst Gebührentarif vom 19.12.1974, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entleerung von Abscheideranlagen in der Stadt Hagen (Abscheidergebührenordnung) vom 28.05.1971 mit I. Nachtrag vom 06.11.1972, Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen (Sondernutzungssatzung) vom 09.09.1974 ab 01.01.1975.

§ 7 - Verwaltungsgebührensatzung

Für Hohenlimburg und Berchum sowie für die eingegliederten Gemeindeteile Brekkerfeld und Waldbauer gilt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen vom 29.11.1971 ab 01.01.1975.

§ 8 - Wasserversorgungsgebühren

Die Gebührensatzung über die Wasserversorgung der Stadt Hohenlimburg vom 15.02.1971 nebst Nachtrag vom 23.06.1972 und die §§ 8, 9 und 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Gemeinde Berchum vom 23.12.1970 treten am 01.01.1975 außer Kraft.

§ 9 - Übergangsregelung für die Erhebung der Entwässerungsgebühren in Hohenlimburg

Es gilt mit ihrem gebührenrechtlichen Teil die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Hohenlimburg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 1973 mit der Maßgabe, dass ab 01.01.1975

2 Stand 12/98

- a) die in § 9 genannten Wassermengen, die für 1975 ermittelt werden, der Gebühreberechnung zugrunde zu legen sind und
- b) für die Heranziehung und Fälligkeit § 8 der Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Hagen vom 28.12.1973 mit Nachtrag vom 29.11.1974 in der Fassung des § 10 dieser Satzung anzuwenden ist.

§ 10 - Änderung der Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 28.12.1973 mit Nachtrag vom 29.11.1974 § 8 der o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch den Oberstadtdirektor. Er kann die Heranziehung der Stadtwerke Hagen AG übertragen. In diesem Fall erfolgt die Heranziehung zusammen mit der Wassergeldabrechnung.
- (2) Eine übertragung auf die Stadtwerke Hagen AG erfolgt nicht a) für Benutzer des § 2 Abs. 1 a)- Genossen des Ruhrverbandes -,
 - b) wenn eigene Wasserförderung (§ 3 Abs. 3) zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Stadtwerke Hagen AG k\u00f6nnen andere Wasserversorgungsunternehmen mit der Wahrnehmung der ihnen vom Oberstadtdirektor im Sinne des Abs. 1 \u00fcbertragenen Aufgaben beauftragen.
- (4) Bis zur endgültigen Veranlagung sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen bemißt sich nach der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung oder einer geschätzten Jahresabwassermenge.
- (5) Soweit die Heranziehung durch den Oberstadtdirektor (§ 8 Abs.) erfolgt, wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Im übrigen ist der in der Wassergeldabrechnung der Stadtwerke Hagen AG angegebene Fälligkeitszeitpunkt maßgebend. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden.

§ 11 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 01.01.1975 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Stand 12/98 3